



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Mader oHG, Hauptstr. 50, 94253 Bischofsmais auf Neubewilligung und Plangenehmigung zum Betrieb der Wasserkraftanlage „Mader“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit an der Großen Ohe, Markt Schönberg, Landkreis Freyung-Grafenau

Mit Bescheid vom 30.03.2026, Az.: 42-643/44, hat das Landratsamt Freyung-Grafenau der Mader oHG, mit Sitz in der Hauptstr. 50, 94253 Bischofsmais die Bewilligung nach § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Plangenehmigung nach § 68 WHG zum Umbau und Betrieb ihrer Wasserkraftanlage „Mader oHG“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit im Markt Schönberg erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen ist in der Zeit **vom 09.04.2026 bis 24.04.2026 digital** auf der Homepage des Landratsamtes Freyung-Grafenau

(<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren>)

gemäß Art. 69 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Diese kann auf Verlangen eines Beteiligten im vorgenannten Zeitraum auch beim Landratsamt-Freyung-Grafenau, Grafenauer-Str. 44 (Zimmer-Nr. 215) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freyung, den 31.03.2026
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Gibis